

ATCA

Abstinenten Touristenclub Altmann
St. Gallen

Statuten

Woher kommt im Namen des Vereins die Bezeichnung *Altmann* ?

Die Gründer des ATCA gingen im Alpstein Ski fahren und klettern. Hinten am Säntisersee hatten sie eine kleine Alphütte gemietet, die *Hasenplatte*. Von hier stammt der Name "Altmann". Diese Hütte wurde bald zu klein. Der Verein mietete im *Chräzerli* eine andere Hütte. Der Hang Richtung Schwägalp bot ideale Voraussetzungen für die damals (renn-) aktiven Skifahrer und -springer. Mit dem Bau der Passstrasse und der Säntisbahn wurde jedoch das Übungsgelände "zerschnitten". 1936/37 wurde das heutige Aueli gebaut - allerdings noch ohne den südlichen Anbau; dieser entstand erst 1966.

Abstinenten Touristenclub Altmann St. Gallen

Statuten

I Wesen und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "**Abstinenten Touristenclub Altmann St. Gallen**" (ATCA) besteht seit März 1920 ein Verein von abstinenten (d.h. alkoholfrei lebenden) Berg- und Skisportfreunden. Sein Sitz ist St. Gallen. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Club bezweckt:
- a) die Verwaltung, die Pflege und den Unterhalt seines Clubhauses, genannt Ski- und Ferienhaus Aueli, auf der Unteren Schwägalp, Assek. Nr. 691, Gemeinde Hundwil. Der Club will keinen Geschäftsgewinn erzielen.
 - b) die Pflege der Geselligkeit, verbunden mit abstinenter Lebensweise (Art. 4a).
- Art. 3 Der Club kann sich alkoholgegenerischen, gemeinnützigen Sport- oder andern Verbänden anschliessen, sofern deren Bestrebungen und Zwecke seinen eigenen Statuten nicht widersprechen. Er kann sich vorübergehend oder dauernd auf die Ausübung des einen oder andern Clubzwecks beschränken. Er kann seinen Namen ändern, aber seine alkoholgegenerische Einstellung muss in jedem anderen Namen deutlich zum Ausdruck kommen.

II Mitgliedschaft

- Art. 4 a) Personen, die sich zu einer abstinenten (d.h. alkoholfreien Lebensweise verpflichten, werden **abstinente Mitglieder** genannt.
- b) Personen, die ausserhalb des ATCA nicht abstinent leben wollen, können **nicht abstinente Mitglieder** des Clubs werden. Sie respektieren die Grundsätze des ATCA nach Art. 1 und 2a sowie die Hausregeln im Aueli, insbesondere Art. 27a. Sie bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag. Ihre Rechte und Pflichten sind in den Artikeln 10 und 11 vermerkt.
- c) Mitglieder mit besonderen Verdiensten können auf Antrag durch die HV geehrt werden.

*Nachfolgend werden **abstinente** und **nicht abstinente Mitglieder** als **Mitglieder** bezeichnet.*

Art. 5 Mitglieder können Personen werden, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Art. 6 Den Interessentinnen und Interessenten für eine Mitgliedschaft sind die Vereinsstatuten vor der Aufnahme in den Club vorzulegen. Die Anmeldung als Clubmitglied hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dieser empfiehlt der HV nach Art. 12 oder 13 Aufnahme oder Ablehnung des Bewerbers. Die HV beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über die Aufnahme.

- Art. 7 a) Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind nach Art. 21 zu bezahlen.
- b) Ebenso ist der Wechsel vom **abstinenten** zum **nicht abstinenten Mitglied** oder umgekehrt dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 8 a) Mitglieder, die auf irgend eine Art den Club schädigen, sich nicht an seine Statuten und Hausregeln halten oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch Vorstands- und HV-Beschluss aus dem Club ausgeschlossen. Über Ausschlüsse beschliesst der Vorstand provisorisch, die HV definitiv mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.
- b) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeglichen Anspruch auf das Clubvermögen. Der Vorstand behält sich ein allfälliges Hüttenverbot vor.
- c) Bei einem Wiedereintritt wird nach Art. 6 verfahren.

III Pflichten und Rechte

- Art. 9 a) Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Vorschriften und Beschlüsse des Clubs zu achten und ihnen nachzuleben. Sie sind bestrebt an einer guten Entwicklung des Clubs mitzuarbeiten und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Nach Möglichkeit soll an Versammlungen und Hüttendiensten teilgenommen werden.

- b) Mitglieder haben das Recht, das Clubhaus Aueli und seine Einrichtungen zu benützen (Art. 27), an den Versammlungen teilzunehmen, zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden, sofern Art. 15 nichts anderes vorsieht.

Art. 10 a) Von Mitgliedern wird die Teilnahme an der HV erwartet.

- b) **Nicht abstinente Mitglieder** bezahlen einen höheren Beitrag als **abstinente Mitglieder**. Ebenso sind ihre Hüttentaxen höher als die der **abstinenten Mitglieder**. An der HV nehmen sie mit Stimmrecht teil; sie können jedoch nicht durch Ueberstimmen der abstinenten Mitglieder den Sinn und Zweck des ATCA, insbesondere Art. 2, ausser Kraft setzen oder ändern.

IV Organisation

Art. 11 Die Organe des Clubs sind:

- a) die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

In besonderen Fällen kann die schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) aller Mitglieder nach Art. 14 durchgeführt werden. Die Vermögensverwaltung kann nach Art. 25 organisiert werden.

Art. 12 Die **ordentliche Hauptversammlung** (HV)

- a) Die **ordentliche Hauptversammlung** (Art. 11a) findet einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres (Art. 17) statt. Die Mitglieder sind zur Teilnahme vier Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.
- b) **Anträge** z. H. der HV sind sechs Wochen im Voraus schriftlich einzureichen. Werden Anträge gestellt, die nicht auf der Traktandenliste stehen, wird zuerst über Eintreten oder Nichteintreten verhandelt. Über Anträge im Sinne von Art. 14 kann nicht beschlossen werden, wenn sie nicht im Wortlaut sämtlichen Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Die HV kann Beschlüsse des Vorstandes (Art. 15) widerrufen.
- c) Bei **Wahlen und Beschlüssen** entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wenn keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende hat Stimmrecht und entscheidet bei Stimmgleichheit. Geheime Abstimmung findet nur auf Antrag statt.
- d) Es kann eine **Urabstimmung** nach Art. 14 verlangt werden.
- e) Die **Geschäftsordnung** einer HV lautet:
 - 1. Präsenzliste oder Namensaufruf
 - 2. Wahl der Stimmenzähler
 - 3. Ehrungen
 - 4. Eintritte und Austritte von Mitgliedern

5. Protokoll der letzten HV
6. Berichte: des Präsidenten oder des Vorstandes
des Kassiers
der Revisoren
der/des Abgeordneten in andern Gremien
(z.B. Flur-und Strassengenossenschaft)
7. Wahlen: des Präsidenten
der übrigen Vorstandsmitglieder
der Revisoren
weitere nach Bedarf (z.B. Hütten-
kommission)
8. Budget: Mitgliederbeiträge
Hüttentaxen
besondere Ausgaben/Einnahmen
9. Anträge
10. Statuten
11. Verschiedenes und Umfrage

Art. 13 Eine **ausserordentliche Hauptversammlung** kann in dringenden Fällen jederzeit von der Mehrheit des Vorstandes oder von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Ihre Beschlüsse sind jenen einer ordentlichen HV gleichgestellt. Art. 12 ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 14 a) Die **Urabstimmung** ist die schriftliche Stimmabgabe aller Mitglieder. Sie kann angewendet werden für die Beschlussfassung über Anträge von besonderer Tragweite für den Club (Statuten, Geld-, Kredit-, Bauangelegenheiten usw, Art. 24, 29, 32).

b) Die Urabstimmung kann in dringenden Fällen während des Vereinsjahres vom Vorstand angeordnet oder von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt werden.

Hat eine HV (Art. 12, 13) über entsprechende Anträge (Art. 14a) zu beschliessen und wird eine Zweidrittelsstimmenmehrheit aller Mitglieder nicht erreicht, kann jedes Mitglied, das den Anträgen nicht zustimmt, vor oder nach der Abstimmung die Urabstimmung verlangen.

Beschlüsse einer Urabstimmung sind jenen einer HV gleichgestellt, erfordern aber immer eine Zweidrittelsstimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Beantwortung der vorgelegten Frage (Stimmzettel) ist eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuräumen. Es ist eine Abstimmungskontrolle zu führen.

Art. 15 Der **Vorstand** besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, wobei mindestens 2 **abstinente Mitglieder** sein müssen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Der Vorstand wird durch die HV für ein Jahr gewählt. Ihm gehören an: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Aemter bekleiden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, stellt das Arbeitsprogramm auf (Hüttendienste) und bereitet die HV vor. Er trifft sich je nach Bedarf. Er fördert die ideellen Bestrebungen des Clubs. Er verwaltet das Clubvermögen und kümmert sich um die Hütten-

vermietung. Er führt die von den Mitglieder-
versammlungen gefassten Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann über notwendige Anschaffungen,
Reparaturen und Verbesserungen im Aueli bis zu einem
Betrag von 1000 Fr. in eigener Kompetenz entscheiden.
Er erstattet an der HV darüber Bericht.

Für den Club zeichnen rechtsgültig: Präsident, Aktuar,
Kassier unter sich zu zweien oder diese je zu zweien mit
einem anderen Vorstandsmitglied (Art. 25, ZGB Art .65
Abschnitte 2 und 3: Abberufung des Vorstandes).

Art. 16 **Chargen und Unterkommissionen**

- a) Der **Präsident** leitet die Versammlungen. Er vertritt
zusammen mit dem Vorstand den Club nach aussen.
Er ordnet die Vorstandssitzungen an und verfasst den
Jahresbericht.
- b) Der **Kassier** führt die Rechnung. Er zieht die
Mitgliederbeiträge ein und stellt die Rechnungen für
die Hüttenbelegungen aus. Er erledigt die Zahlungen.
Der Kassier erstattet an der HV schriftlich Bericht.
- c) Der **Aktuar** führt über sämtliche Vorstandssitzungen
sowie über die HV Protokoll. Er führt die Mitglieder-
kontrolle. Er erledigt die Korrespondenzen, ver-
schickt Einladungen zu Sitzungen und zur HV.

- d) Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit.
- e) Die **Revisoren** haben die gesamte Rechnungsführung und Vermögensverwaltung des Clubs zu prüfen und der HV einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Sie können jederzeit Zwischenrevisionen durchführen.
- f) Der **Hüttenkommission** untersteht die Wartung und Pflege des Clubhauses Aueli. Sie stellt die Hausordnung auf und passt sie den Verhältnissen an. Sie kann Hüttenverweisungen beschliessen (Art. 27e). Die Hüttenkommission kann identisch sein mit dem Vorstand.
- g) Für weitere Aufgaben werden je nach Bedarf Leute angefragt.

V Rechnungswesen und Vermögensverwaltung

Art. 17 Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Art. 18 Für Schulden des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

Art. 19 Jedes Mitglied ist grundsätzlich beitragspflichtig.
Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und Mitglieder nach Art. 4c. Die HV setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Die Beiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

Art. 20 In besonderen Fällen kann die HV die Erhebung eines

Extrabeitrages beschliessen, der von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu bezahlen ist.

Art. 21 Während des Vereinsjahres ein- oder austretende Mitglieder bezahlen den ganzen Jahresbeitrag.

Art. 22 **Einnahmen** des Clubs sind die Mitgliederbeiträge, Beiträge aus dem Betrieb des Clubhauses, Schenkungen. Die Einnahmen sind für die Erfüllung der Vereinszwecke im Sinne der Statuten (Art. 2, 3), Schenkungen nach dem Willen des Schenkers zu verwenden.

Art. 23 **Ordentliche Ausgaben** sind solche, die sich aus dem Betrieb der Hütte ergeben. Soweit es sich nicht um Ausgaben handelt, die sich zwangsläufig ergeben, werden die ordentlichen Ausgaben durch den Vorstand oder die HV beschlossen. Beschränkte Kredite sind dem Vorstand einzuräumen (Art. 15).

Art. 24 **Ausserordentliche Ausgaben** liegen vor, wenn sie zusammen mit den ordentlichen Ausgaben des Jahres (Art. 23) aus den laufenden Einnahmen (Art. 22) voraussichtlich nicht bestritten werden können oder wenn es sich um namhafte Schenkungen, Zuwendungen oder Bezahlungen für Dienstleistungen an Mitglieder oder an andere Personen handelt.

Für plötzlich eingetretene Schäden, die sofort behoben werden müssen, kann der Vorstand den notwendigen Kredit beschliessen.

Ausserordentliche Ausgaben werden von der HV mit Zweidrittelstimmenmehrheit der Anwesenden

beschlossen. Es kann die Urabstimmung nach Art. 14 verlangt werden.

Art. 25 Die Vermögensverwaltung obliegt nach Art. 15 dem Vorstand. Er kann dem Kassier für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift erteilen. Der Vorstand bestimmt die Unterschriftsberechtigten bei Grundbucheintragungen.

Art. 26 Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Vermögensverwaltung einem Treuhänder übertragen werden.

VI Hüttenwesen

Art. 27 a) Das Clubhaus Aueli dient den Mitgliedern als Unterkunft für Freizeitaktivitäten und als Ort der Erholung. Dabei sollen auch die Geselligkeit und die Kameradschaft gepflegt werden. Es darf seinem Zweck nicht entfremdet werden, d.h. es dürfen im und ums Haus keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

b) Mitglieder haben gegenüber fremden Besuchern finanzielle Vorteile.

c) Grundsätzlich kann das Clubhaus auch fremden Personen, Personengruppen, Vereinen oder Schulen zur Verfügung gestellt werden. Die Hüttenkommission kann diesen Grundsatz jederzeit widerrufen und das Haus lediglich Mitgliedern und deren Gästen zur Verfügung stellen.

- d) Für alle Benützer des Clubhauses sind die Hausordnung und die Anweisungen des Vorstandes und der Hüttenkommission verbindlich (Art. 8a, 16f).
- e) Personen, die den Hausfrieden stören, die sich der Hausordnung nicht unterziehen oder durch nachlässiges Benehmen den Betrieb hemmen, können von der Benützung des Hauses ausgeschlossen werden.
- f) Die **Hüttentaxen** werden durch die HV auf Antrag des Vorstandes (Art. 12e) festgelegt.
- g) Sämtliche **Hausschlüssel** sind Eigentum des Clubs.
- h) Mit **Hüttendienst** (Art. 9a, 16f) werden Arbeiten bezeichnet, die für die Heizung, die Reinhaltung, die Ordnung und den Unterhalt des Hauses verrichtet werden müssen.

VII Statutenänderung, Auflösung, Liquidation

- Art. 28 a) Die Vornahme von Statutenänderungen, die in ihren Auswirkungen den Art. 1, 2, 3, 5, 30 oder 31 widersprechen, sind ausgeschlossen. Statuten- und gesetzeswidrige Beschlüsse können nach Art. 75 ZGB angefochten werden.
- b) Zulässige Statutenänderungen, Ergänzungen und Streichungen können nur von einer HV mit Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es kann die

Urabstimmung nach Art. 14 verlangt werden. Die Änderungsanträge sind den Mitgliedern im Wortlaut nach Art. 12b bekannt zu geben.

Art. 29 Der Club **kann** jederzeit durch Vereinsbeschluss aufgelöst werden. Der Beschluss muss durch eine Urabstimmung gefasst werden.

Art. 30 Der Club muss aufgelöst werden, wenn kein Vorstand mehr gewählt werden kann oder wenn die Mitgliederzahl länger als zwei Jahre weniger als sieben beträgt.

Art. 31 Erfolgt die Auflösung des Clubs nach Art. 29 oder 30 oder aus andern Gründen, so hat dem Liquidationsausschuss mindestens je ein Vertreter der begünstigten Institutionen (Art. 31a) anzugehören. Das Clubhaus wird aus der Liquidationsmasse heraus gelöst (Art. 31a).

Verbleibt nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Abzug der Liquidationskosten ein Liquidationsüberschuss, ist darüber wie folgt zu verfügen:

- a) Das Clubhaus Aueli wird einer gemeinnützigen Institution überschrieben, die es im Sinne der Art. 1 - 3 weiter als abstinentes Lager- und Freizeithaus betreibt.
- b) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Liquidationsquote.
- c) Bei einer Neukonstituierung des Clubs während der Liquidationsphase darf dieser einen Viertel des Liquidationsüberschusses beanspruchen.

Art. 32 Sind keine Mitglieder mehr erreichbar, ist auch der Liquidationsüberschuss einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

Art. 33 Mit der Annahme der vorliegenden Statuten durch die Aktivmitglieder (gemäss Statuten vom 11. Juni 1990) werden jene vom 30. Sept. 1928 und alle später vorgenommenen Änderungen aufgehoben. Die vorliegenden Statuten treten sofort mit ihrer Annahme in Kraft.

Beschlossen und genehmigt von der ausserordentlichen
Hauptversammlung vom 5. November 1950 im Clubhaus Aueli.

St. Gallen, den 6. November 1950

Im Namen des A.T.C.A. St. Gallen

Der Präsident:
A. Sonderegger

Der Aktuar:
W. Guhl

Revidiert von der Hauptversammlung vom 10. Juni 1990 im
Clubhaus Aueli.

St. Gallen, 11. Juni 1990

Im Namen des A.T.C.A. St. Gallen

Der Präsident:
P. Hartmann

Die Aktuarin:
S. Anderes

Revidiert und beschlossen von der Hauptversammlung vom 4.
Juni 2000 im Clubhaus Aueli.

St. Gallen, 5. Juni 2000

Im Namen des A.T.C.A. St. Gallen

Der Präsident:
M. Keller

Die Aktuarin:
S. Anderes

Statutenänderung

An der HV vom 13. Juni 2004 wurde einstimmig beschlossen, den 1. Abschnitt des Art. 15 folgendermassen zu ändern:

Art. 15 Der **Vorstand** besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, wobei mindestens 2 **abstinente Mitglieder** sein sollten. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Der Vorstand wird durch die HV für ein Jahr gewählt. Ihm gehören an: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer.

Die übrigen Abschnitte des Art. 15 erfahren keine Änderungen